

# Satzung des Bundesverband ProHolzfenster e. V.

## § 1 Name, Sitz, Vereinsregister und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Name des Vereins lautet: Bundesverband ProHolzfenster e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Öffentlichkeitsarbeit zur Beeinflussung der Meinungsbildung für die Verwendung von Holz- und Holzalufenstern sowie Holz- und Holzalufassadenkonstruktionen in Alt- und Neubauten durch Public Relations und alle sonstigen diesem Zweck fördernden Maßnahmen. Dieses beinhaltet auch, in der technischen Entwicklung Impulse zu geben.

## § 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen.
2. Der Antrag auf Annahme als Mitglied des Vereins muss schriftlich erfolgen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Ein Rechtsanspruch auf Annahme als Mitglied des Vereins besteht nicht.

## § 4 Jahresmitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden durch den Beirat beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge werden zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben. Der Beitrag ist für das 1 Jahr im Voraus fällig. Bei Eintritt in den Verein ist der Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr sofort fällig.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft im Verein

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) durch den Tod der natürlichen Person bzw. die Löschung der juristischen Person aus dem zuständigen Register;
- (2) durch den Austritt aus dem Verein zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Die Austrittserklärung ist nur wirksam, wenn sie gegenüber dem Vorstand schriftlich abgegeben wird;
- (3) durch den Ausschluss: Der Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied gegen wesentlich Belange des Vereins grob verstoßen hat oder mit der Zahlung seines Jahresbeitrages länger als 3 Monate in Verzug ist. Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit.

## § 6 Organe der Vereinigung

Die Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung
- (3) der Beirat

## § 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils einem Vorstandsmitglied vertreten.

## § 8 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig und verantwortlich, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
3. Die Sitzungen des Vorstandes werden von einem Vorstandsmitglied in der Regel durch den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung bedarf keiner besonderen Form. Die Tagesordnung braucht bei der Einberufung nicht mitgeteilt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten.

4. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichen, fernschriftlichen oder fernmündlichen Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erteilen.
5. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen.
6. Der Vorstand kann zur Ausführung seiner Beschlüsse und zur Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben einen Geschäftsführer bestellen oder diese einem Vorstandsmitglied übertragen

### **§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

1. Die Vorstandsmitglieder werden in Einzelwahlgängen gewählt.
2. Bei den Wahlgängen zum Vorstand entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann auf Antrag des verbleibenden Vorstandes durch den Beirat bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzend ein neues Vorstandsmitglied bestellt werden.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig
  - a. für die Wahl und Entlastung des Vorstandes;
  - b. für die Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
  - c. für die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes des Vorstandes;
  - d. zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten sechs Monaten des Jahres stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden, falls dieser verhindert ist, von einem der weiteren Vorstandsmitglieder mit einer Frist von mindestens drei Wochen mit schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Auf die Rechzeitigkeit der Absendung kommt es an.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter geleitet.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Mehrheit bestimmt.
5. Anträge außerhalb der Tagesordnung werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung nur behandelt, wenn sie spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht sind und die Mitgliederversammlung der Behandlung dieses Antrags mit 2/3 Mehrheit zustimmt.
6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Im Streitfall entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist. Bei Wahlen und Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme.

### **§ 11 Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies erforderlich erscheint oder 1/3 der Vereinsmitglieder dies von dem Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen oder wenn der Beirat dies verlangt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

### **§ 12 Der Beirat**

1. Der Beirat ist beratendes Organ des Vorstandes.
2. Der Beirat wird gemäß der vom Vorstand eingebrachten Vorschlagsliste von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Auf Vorschlag des Vorstandes können weitere Beiratsmitglieder durch den Beirat für diese Amtsperiode kooptiert werden. Bei der Besetzung des Beirates sollte möglichst jeder Zulieferbereich berücksichtigt werden.
3. Beiratssitzungen finden in der Regel gemeinsam mit dem Vorstand statt und werden von diesem einberufen und geleitet. Der Beirat soll mindestens zwei Mal im Jahr zusammentreten und über alle wesentlichen Fragen des Vereins beraten und dem Vorstand Empfehlungen geben. Er hat das Recht, sich vom Vorstand über alle Angelegenheiten informieren zu lassen. Er kann vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend verlangen. Von den Beitragssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 13 Protokoll**

Über die Beschlüsse der ordentlichen wie außerordentlichen Mitgliederversammlung ist durch einen vom Versammlungsleiter benannten Protokollführer ein Beschlussprotokoll aufzunehmen. Das Beschlussprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

### **§ 14 Satzungsänderungen**

Beschlüsse über Satzungsänderungen können im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden. Für eine Änderung der Satzung bedarf es 2/3 der abgegebenen Stimmen

### **§ 15 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Über die Verwendung des Vereinsvermögens bei dessen Auflösung oder Aufhebung beschließt die außerordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der amtierende Vorstand unterbereitet hierzu entsprechende Vorschläge.